

Vereinfachte Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "In der Höll" Satzung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 10. Oktober 2007 die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

"In der Höll"

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "In der Höll" vom 19.10.1983 in der Fassung vom 21.01.2004.

§ 2 Inhalt der Änderung

- (1) Die Nummer 1 der schriftlichen Festsetzungen des im § 1 genannten Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt gefasst:
 - 1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1. Das Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8
 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Das GE wird in 3 Gebiete unterteilt.
 Die Gebietseinteilung erfolgt durch Eintrag in den Bebauungsplan.
 - 1.2. Zulässig sind im GE gem. § 8, Abs. 2, Ziffer 1 und 2 Baunutzungsverordnung Gewerbebetriebe aller Art, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
 - 1.3. In den jeweiligen Gebieten sind insbesondere folgende, der in der Anlage genannten Anlagen unzulässig:
 - Gebiet 1: Betriebe lfd. Nr. 1 bis 207 der Liste
 - Gebiet 2 und 2a: Betriebe lfd.Nr. 1 bis 193 der Liste
 - Gebiet 3 und 3a: Betriebe lfd.Nr. 1 bis 175 der Liste
 - Unzulässig sind auch alle Betriebe mit Staub- und Geruchsimmissionen, die die benachbarte Wohnbebauung wesentlich stören.
 - 1.4 Ausnahmen sind, soweit sie nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 zulässig sind, gestattet.

- 1.5 Nebenanlagen nach § 14, Abs. 1 und 2 sind zulässig, soweit es sich nicht um Nebenanlagen für Kleintierhaltung handelt.
- 1.6 Unzulässig sind Einzelhandelsgeschäfte mit innenstadtrelevantem Warensortiment gem. Anlage 1.
- 1.7 Vergnügungsstätten sind im Bereich des Gewerbegebietes 1, 2, 2a und 3 nicht zulässig. Im Gebiet 3a sind ausnahmsweise Spielhallen zulässig.
- (2) Die zeichnerischen Festsetzungen des in § 1 genannten Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften werden für die Grundstücke Flst.Nr. 2712 und 2712/1 durch die Festsetzungen der Planzeichnung vom 26.06.2007 ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 11. Oktober 2007

Stolz

Bürgermeister